

Informationen zum SchülerTicket im Verkehrsverbund Rhein-Sieg

### **Wer kann das SchülerTicket erwerben?**

Das VRS-SchülerTicket kann von allen Schülerinnen und Schülern der Realschule und des Gymnasiums erworben werden.

### **Wie wird das SchülerTicket beantragt?**

Der Antrag auf Ausstellung eines SchülerTickets ist im Schulsekretariat der besuchten Schule abzugeben. Nach Bestätigung leitet die Schule den Antrag an die Schulverwaltung weiter.

Soweit das SchülerTicket zu Beginn eines Schuljahres ausgestellt werden soll, ist der Antrag unmittelbar nach Anmeldung an der jeweiligen Schule zu stellen. Nur bei fristgerechter Antragstellung kann die rechtzeitige Ausgabe des SchülerTickets zu Beginn des Vertragszeitraumes am 01. August eines jeden Jahres garantiert werden.

Bei Anträgen, die nach dem 30.04. eingehen, kann wegen der Vielzahl der zu bearbeitenden Fälle die rechtzeitige Ausstellung des SchülerTickets nicht garantiert werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass Fahrkosten, die infolge verspäteter Antragstellung entstehen, weil das SchülerTicket nicht ausgestellt wurde, grundsätzlich nicht erstattet werden können.

Im Übrigen werden SchülerTickets, die im Laufe eines Schuljahres beantragt werden, grundsätzlich immer zum 1. des Monats ausgestellt, der auf den Tag der Antragsbearbeitung folgt.

Um Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung zu vermeiden, ist darauf zu achten, dass der Vordruck vollständig und gut lesbar ausgefüllt wird und alle erforderlichen Anlagen beigelegt werden.

### **Wie erhalte ich das SchülerTicket?**

Die SchülerTickets werden im Chipkartenformat ausgestellt und durch die Wupsi unmittelbar an die im Antragsformular angegebene Anschrift versandt.

Das SchülerTicket gilt jedoch nur in Verbindung mit einem Schülerschein. Lediglich für eine Übergangszeit von maximal 4 Wochen nach Beginn eines jeden Schuljahres haben sich die Verkehrsträger bereit erklärt, die Gültigkeit des SchülerTickets auch ohne Vorlage eines Schülerscheines anzuerkennen. Es ist daher dringend notwendig, sich kurzfristig nach Beginn des Schuljahres den Schulbesuch in einem Schülerschein bestätigen zu lassen.

### **Für welche Fahrten und welchen Zeitraum ist das SchülerTicket gültig?**

Das SchülerTicket berechtigt neben den Fahrten zwischen Wohnung und Schule und zurück (Schulweg) zu täglich beliebig häufigen Fahrten innerhalb des gesamten Verbundgebietes des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS) und gilt ganztägig während des gesamten Schuljahres (einschließlich der Ferien sowie Sonn- und Feiertagen) für schulische und freizeitliche Zwecke.

Das ausgegebene SchülerTicket hat bis zum voraussichtlichen Ende des Schulbesuchs (Abschlussklasse) Gültigkeit. Endet der Schulbesuch zu einem früheren Zeitpunkt, muss das Ticket bereits dann unter Verwendung des entsprechenden in der Schule erhältlichen Formulars schriftlich gekündigt werden und an die Wupsi zurückgegeben werden. Sofern sich während der Dauer des Schulbesuchs keine Änderung ergibt, ist keine erneute Antragstellung notwendig.

### **Was ist bei Änderungen von Wohnort, Schule etc. bzw. bei Verlust oder Beschädigung des SchülerTickets zu unternehmen?**

Bei Veränderungen in Bezug auf Wohnort, Schule oder Bankverbindung ist die Schulverwaltung unverzüglich unter Verwendung eines Änderungsformulars, das im Schulsekretariat erhältlich ist, zu informieren. Die Änderungsmitteilung ist in der Schule abzugeben.

Bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung des SchülerTickets stellt die Wupsi gegen Gebühr in Höhe von 10,00 EUR ein Ersatzticket aus. Bei jedem weiteren Ersatzticket innerhalb eines Schuljahres wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 EUR erhoben. Die Gebühr wird mit dem nächsten fälligen Betrag vom Konto abgebucht. Im Falle der Beschädigung ist zudem die alte Chipkarte zurückzusenden bzw. in einem der ServiceCenter der Wupsi abzugeben.

### **Was kostet das SchülerTicket?**

#### **Normaltarif**

Das SchülerTicket wird durch den VRS **derzeit** zum Preis von **40,10 EUR monatlich** angeboten. Tarifierhöhungen durch den VRS, die erfahrungsgemäß immer zu Beginn eines Schuljahres erfolgen, können nicht ausgeschlossen werden.

#### **ermäßigter Tarif** (zur Beantragung bitte das entsprechende Kästchen auf dem Vordruck ankreuzen)

Eine Reduzierung des Ticketpreises auf **derzeit 14,00 EUR monatlich** ist möglich für Schülerinnen und Schüler, welche die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen für eine Übernahme von Schülerfahrkosten nach der Verordnung zur Ausführung des § 97, Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung – SchfKVO -) vom 16.04.2005 in der aktuell gültigen Fassung vom 30.04.2007 erfüllen. Dies sind im Einzelnen:

- a) Wohnort in Nordrhein-Westfalen
- b) Ausreichende Länge des **Schulweges** (kürzester, zumutbarer Fußweg zwischen Wohnung und **nächstgelegener Schule**)

**Nächstgelegene Schule** ist die Schule der gewählten **Schulform**, deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen (z. B. fehlende Aufnahmekapazität).

Die Entfernungsgrenze beträgt in der **Sekundarstufe I** mehr als **3,5 km** und in der **Sekundarstufe II** mehr als **5,0 km**.

- c) nicht nur vorübergehende Notwendigkeit der Benutzung eines Verkehrsmittels aus **gesundheitlichen Gründen**

Es ist ein Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses erforderlich. Für das ärztliche Zeugnis ist ein besonderer Vordruck zu verwenden, der auf Anfrage im Schulverwaltungsamt erhältlich ist. **Die durch die Untersuchung entstehenden Kosten hat der Antragsteller zu tragen.**

**Hinweis:** Sozialleistungen nach **§ 52a SGB II (ARGE)** sind generell nicht berücksichtigungsfähig.